



# Reinigung von Asylbewerberunterkünften ist eigenes Los

Und wieder eine Entscheidung zur Losaufteilung von Reinigungsaufträgen: Der öffentliche Auftraggeber schrieb verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten aus. Dazu zählten die Bereiche Management/Betreibung, Reinigung, Catering und Objektbetreuung mit Hausmeistertätigkeit. Die Reinigungsleistungen betrafen eine täglich zu reinigende Fläche von circa 4.000 Quadratmetern. Der Auftraggeber vergab den Auftrag in einem Gesamtpaket, ohne ihn in Lose aufzuteilen. Er begründete dies mit der Vermeidung von Schnittstellen zwischen den einzelnen Leistungsteilen. Deshalb durften auch keine Nachunternehmer eingesetzt werden.

Hiergegen wehrte sich ein Bieter - mit Erfolg! Die Vergabekammer Südbayern (12.08.2016 - Z3-3-3194-1-27-07-16) stellte klar, dass die einzelnen Leistungen getrennte Märkte betreffen. Sie sind zudem klar voneinander abgrenzbar, so dass außergewöhnliche Schnittstellen nicht zu besorgen sind. Das Argument, die Vergabe in Losen verursache einen zu hohen Ausschreibungs-, Prüfungs- und Koordinierungsmehraufwand, ließ die Vergabekammer ebenfalls nicht gelten. Denn ein Mehraufwand ist mit

jeder Fachlosvergabe verbunden. Würde dies schon ausreichen, um eine Auftragnehmung nicht zu unterteilen, könnte jede Fachlosvergabe umgangen werden.

## **Diskussionsentwurf für Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 31.08.2016 veröffentlicht**

Wer dachte, nach Abschluss der großen EU-Vergaberechtsreform kehrt wieder Ruhe in das Vergaberecht ein, der hat sich geirrt: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am

31.08.2016 den ersten Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) veröffentlicht. In insgesamt 52 Paragraphen sollen die Grundlagen für Dienstleistungs- und Lieferaufträge geregelt werden, die nicht dem Vierten Teil des GWB, sondern dem nationalen Vergaberecht unterfallen, weil der maßgebliche Schwellenwert nicht erreicht ist. Dieser liegt derzeit bei 209.000 Euro netto.

Der Entwurf der UVgO ist der erste Teil der Bestrebungen, nach dem europäi-



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte. Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

tung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben werden (§ 43 Abs. 6).

### Kein Angebotsausschluss bei unklaren Anforderungen

Das Angebot eines Bieters darf nur vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn die Anforderungen, die der Auftraggeber an die Bieter stellt, für diese klar verständlich waren (EuGH, 02.06.2016, Rs. C-27/15). In dem entschiedenen Fall mussten Bieter die Zahlung eines Beitrags an eine Aufsichtsbehörde für öffentliche Aufträge nachweisen. Dies ging jedoch weder aus den Vergabeunterlagen noch aus gesetzlichen Regelungen hervor. Die Bieter mussten vielmehr die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechungen kennen, um zu sehen, dass die Beitragszahlung auch in ihrem Fall fällig war. Das ging dem EuGH zu weit. Von Bieter, insbesondere aus dem EU-Ausland, könne nicht verlangt werden, derart vertiefte Kenntnisse des jeweiligen nationalen Rechts zu haben. Will ein Auftraggeber entsprechende Regeln aufstellen, müssen sich diese unmittelbar und eindeutig aus den Vergabeunterlagen selbst ergeben. Der Auftraggeber kann dem säumigen Bieter allerdings eine Frist zur Nachreichung bestimmter Nachweise geben, wenn die Vergabeunterlagen missverständlich waren. Werden die Nachweise dann nicht fristgerecht nachgereicht, ist ein Ausschluss trotzdem möglich.

### Nachforderung fehlender Unterlagen – Bieter haben nur eine Chance

Fehlt im Angebot eines Bieters ein Nachweis oder eine Erklärung, dürfen öffentliche Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachreichung setzen. Die VK Nordbayern stellt klar: Kommt der Bieter der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist das Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen

schen auch das nationale Vergaberecht zu reformieren. In einem weiteren Schritt dürfte sodann eine Reform und möglicherweise eine Vereinheitlichung der Landesvergabegesetze erfolgen.

Wichtigste Neuerungen: Die Öffentliche und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sollen künftig, wie im neuen GWB-Vergaberecht, auf gleicher Stufe stehen (§ 8 Abs. 2 S. 1). Neu ist auch die Bezeichnung "Verhandlungsvergabe", die den Begriff der Freihändigen Vergabe ablöst. Ausdrücklich wird nun klargestellt, dass die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen darf (§ 8 Abs. 4). Künftig soll außerdem neben den Zuschlagskriterien auch deren Gewicht

(29.06.2016 - 21.VK-3194-07/16). Ein Ermessen hat der Auftraggeber dann nicht mehr.

Nach neuem Vergaberecht haben Auftraggeber deutlich mehr Möglichkeiten: Während nach § 19 Abs. 2 EG VOL/A nur fehlende Unterlagen nachgefordert werden durften, ist dies nach § 56 VgV nun auch für fehlerhafte oder unvollständige Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise möglich. Anders als nach der VOL/A dürfen öffentliche Auftraggeber von vornherein festlegen, dass sie keine Erklärungen oder Nachweise nachfordern werden. Dann haben sie sich gebunden, Ausnahmen zugunsten einzelner Bieter sind später nicht mehr erlaubt.